
Qualitätsmanagementordnung der Hochschule Schmalkalden

vom 29. Mai 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Qualitätsmanagementordnung. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat die Qualitätsmanagementordnung am 25. Mai 2022 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 10. Januar 2023 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auftrag und Zweck der Ordnung

Zweiter Abschnitt – Qualitätsmanagementsystem

- § 3 Strukturen und Verantwortlichkeiten im QM-System
- § 4 Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement
- § 5 Beiräte
- § 6 Dokumentation des QM-Systems
- § 7 Prozessbeschreibungen
- § 8 Verfahrensregelungen bei Eskalationen, Einsprüchen und Beschwerden

Dritter Abschnitt – Instrumente des Qualitätsmanagementsystems

- § 9 Interne Akkreditierung und Interne Re-Akkreditierung
- § 10 Evaluation
- § 11 Evaluation des Qualitätsmanagementsystems
- § 12 Steuerungssystem und Berichtswesen

Vierter Abschnitt – Sonstige Bestimmungen

- § 13 Datenschutz und Veröffentlichung
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 Inkrafttreten

Erster Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die gesamte Hochschule Schmalkalden.
- (2) Sie regelt gemäß § 9 ThürHG unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Maßnahmen des Qualitätsmanagements (QM). Sie gilt jeweils in Verbindung mit den im QM-Portal sowie im Dokumentenservice veröffentlichten Prozessbeschreibungen, Regelungen und Abläufen aller Maßnahmen des Qualitätsmanagements.

§ 2 Auftrag und Zweck der Ordnung

- (1) Primäre Ziele des Qualitätsmanagements an der Hochschule Schmalkalden sind die Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Hochschule strebt eine strategische und permanente Qualitätssicherung und -entwicklung in allen Organisationsbereichen an.
 - (2) Im Qualitätssteuerungssystem der Hochschule sind Qualitätsregelkreise festgelegt, welche in Prozessbeschreibungen oder Ordnungen festgeschrieben sind. Das Qualitätssteuerungssystem erstreckt sich über alle Ebenen der Hochschule, unter Einbeziehung von internen Gremien und externen Beiräten. Als Systematik zur kontinuierlichen Verbesserung und für eine zielgerichtete Handlungsweise findet der PDCA-Zyklus (Deming-Kreis) innerhalb aller Qualitätsregelkreise Anwendung.
-

- (3) Die vorliegende Ordnung beinhaltet die Rahmenbedingungen für die Maßnahmen des Qualitätsmanagements und beschreibt die relevanten Verantwortlichkeiten, Instrumente und Prozesse des Qualitätsmanagements unter Beachtung von Gleichstellungsaspekten. Sie konkretisiert und ergänzt die im Thüringer Hochschulgesetz beschriebenen Aufgaben der Qualitätssicherung und versteht sich, soweit nicht anders angegeben, als Mindestanforderung, die bei Bedarf durch weitere Maßnahmen ergänzt werden kann.

Zweiter Abschnitt – Qualitätsmanagementsystem

§ 3

Strukturen und Verantwortlichkeiten im QM-System

- (1) Die innere Organisation und Struktur sowie das Leitungs- und Steuerungsverständnis der Hochschule ergeben sich aus dem Thüringer Hochschulgesetz und der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule Schmalkalden liegt bei der Hochschulleitung. Qualitätsbestimmende Strukturen und Prozesse der Hochschule zu optimieren und ständig anzupassen, ist grundsätzlich Aufgabe jedes Hochschulangehörigen. Als Beratungsgremium für alle Fragen des Qualitätsmanagements fungiert die Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement.
- (2) Spezielle Akteure des Qualitätsmanagements sind insbesondere:
- auf zentraler Ebene: der Hochschulrat, das Präsidium, das Erweiterte Präsidium, der Senat, die Hochschulversammlung, die Gleichstellungsbeauftragte, die Diversitätsbeauftragte, die Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement, das Zentrale Qualitätsmanagement, die Zentrale Studienkommission sowie das Hochschuldezernat Studium und Internationales,
 - auf dezentraler Ebene: die QM-Beauftragten der Fakultäten, die Fakultätsleitungen, die Fakultätsräte, die Studiendekane, die Studienkommissionen der Fakultäten, die Prüfungsausschüsse sowie die Studierendenvertretungen,
 - hochschulextern: die Beiräte.

Die Regelungen dieser Ordnung ergänzen die bereits bestehenden Regelungen für den Bereich des Qualitätsmanagements. Im QM-Portal ist eine detaillierte Übersicht zu den Aufgaben der Akteure des Qualitätsmanagements der Hochschule Schmalkalden abrufbar.

§ 4

Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement

- (1) Die Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement ist eine ständige Kommission der Hochschule. Sie dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit in Fragen des Qualitätsmanagements, der Evaluation und der Studiengangskreditierung.

Der Zentralen Kommission für Qualitätsmanagement gehören an:

- das für den Bereich QM zuständige Mitglied des Präsidiums,
 - ein QM-Beauftragter pro Fakultät,
 - zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter, ein Mitarbeiter soll Vertreter des Zentralen Qualitätsmanagements sein,
 - drei Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie
 - die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Das für den Bereich QM zuständige Mitglied des Präsidiums übernimmt den Kommissionsvorsitz. Die QM-Beauftragten der Fakultäten werden durch den jeweiligen Fakultätsrat benannt. Die Vertreter der Mitarbeiter werden durch die Vertreter der Mitarbeiter im Senat gewählt; die Studierendenvertreter werden durch das zentrale Organ der Studierendenschaft benannt.
- (3) Der Zentralen Kommission für Qualitätsmanagement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- eine Plattform für die offene und direkte Kommunikation zwischen den Ebenen der Studiengänge, der Fakultäten, des Präsidiums, des Senats und der Hochschulverwaltung zu schaffen,
 - eine Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und informelles Best-Practice Sharing zu bieten,
 - konzeptionelle Grundlagen für das QM-System der Hochschule Schmalkalden zu beschließen,
 - eine Abstimmung über QM-Maßnahmen, deren Priorisierung und die Koordination der Umsetzung vorzunehmen,
 - die Belange des Qualitätsmanagements der Hochschule fachkundig zu begleiten,
 - Aspekte der Qualitätsbewertung und -prüfung zu erörtern
 - qualitätssichernde Empfehlungen und Auflagen zu erarbeiten sowie
 - strategische Fragen der Studiengangskreditierung zu erörtern und zu beschließen, soweit Aspekte des Qualitätsmanagements betroffen sind.

§ 5 Beiräte

- (1) Für die Entwicklung, Weiterentwicklung und ständige Optimierung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten werden bedarfsorientiert Beiräte einberufen. In den Grundsätzen der Beiräte für Studiengänge der Hochschule Schmalkalden sowie den dazugehörigen Prozessbeschreibungen und Handreichungen werden nähere Einzelheiten geregelt.
- (2) Bei der Besetzung der Beiräte ist zwingend auf das Qualifikationsniveau sowie auf die Unbefangenheit der Beiratsmitglieder zu achten. Die Mitarbeiter des Zentralen Qualitätsmanagements wirken bei Bedarf im Vorfeld der Berufung eines Beirats beratend bei der Auswahl der Beiratsmitglieder mit.

§ 6 Dokumentation des QM-Systems

- (1) Alle zentralen Informationen zum Thema Qualitätsmanagement sind im QM-Portal der Hochschule dargestellt. Das QM-Portal enthält, neben allgemeinen Informationen zur QM-Arbeit und der QM-Politik, Angaben zu den Abläufen und Verantwortlichkeiten an der Hochschule sowie notwendige Unterlagen und Dokumente für den Bereich Lehre und Studium (zum Beispiel Gesetzestexte in ihrer aktuellen Fassung, Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz, Vorgaben der Stiftung Akkreditierungsrat). Zudem finden sich im QM-Portal Prozessbeschreibungen und Informationen zum Aufbau der Hochschule. Alle für das Qualitätsmanagement relevanten Satzungen (z. B. Studien- und Prüfungsordnungen, Evaluationsordnungen, Geschäftsordnungen) und sonstigen Dokumente sind im QM-Portal abgelegt bzw. verlinkt. Darüber hinaus befinden sich an dieser Stelle alle Informationen und benötigten Unterlagen für die Interne Akkreditierung von Bachelor-, Master- und weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengängen. Die dafür erforderlichen Schritte werden erklärt und Vorlagen und Entwürfe bereitgestellt, die die Fakultäten bei der Erstellung der Selbstberichte unterstützen sollen.
- (2) Der Serverbereich „Dokumentenservice“ bietet die Möglichkeit, Dokumente für die hochschulinterne Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Beschränkung der Einsichtnahme auf bestimmte Anwenderkreise ist möglich. Die Anmeldung ist über die FHS-ID für alle Bediensteten und Lehrenden der Hochschule Schmalkalden eingerichtet.
- (3) Im QM-Portal sowie im Dokumentenservice der Hochschule wird jeweils nur die aktuelle Version aller Dokumente veröffentlicht. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer sicherzustellen, dass diese verbindlich angewendet werden.

§ 7 Prozessbeschreibungen

- (1) Die Prozessabbildung und -dokumentation wird an der Hochschule Schmalkalden im QM-Portal anhand einer Prozesslandkarte zur Verfügung gestellt.
 - (2) Als Prozess werden die inhaltlich abgeschlossenen, zeitlichen und sachlogischen Abfolgen von Aktivitäten, die der Erfüllung der (obersten) Ziele einer Organisation dienen, definiert. Ein Prozess zeichnet sich durch einen festgelegten Anfang und ein festgelegtes Ende sowie genau definierte Inputs (Eingaben) und Outputs (Ergebnisse) aus. Input und Output können jeweils Informationen, Gegenstände, Ereignisse und/oder Zustände sein. Ein Prozess kann Teil eines anderen Prozesses sein oder andere Teilprozesse enthalten bzw. diese anstoßen. Er ist häufig abteilungs- bzw. dezernatsübergreifend. Die Prozesse an der Hochschule werden in Leitungs-, Kern- und Unterstützungsprozesse eingeteilt:
 - Leitungsprozesse der Hochschule umfassen alle Aufgaben, die von der Hochschulleitung verantwortet werden und das zentrale Management betreffen. Hier werden alle Prozesse zugeordnet, die überwiegend die strategischen, aber auch die operativen Planungs- und Steuerungsaktivitäten zur Ausrichtung der Hochschule betreffen, hochschulübergreifend wirken und die langfristige Existenz der Hochschule sichern. Leitungsprozesse bilden die Klammer um Kern- und Unterstützungsprozesse.
 - Zu den Kernprozessen der Hochschule zählen die Wertschöpfungsprozesse aus den Bereichen „Studium – Lehre – Weiterbildung“ sowie „Forschung und Transfer“, da diese die Kernkompetenzen bzw. das Kerngeschäft der Hochschule betreffen und „exzellente Lehre“ und „forschungsstark“ bereits im Leitbild als zwei zentrale Besonderheiten der Hochschule definiert sind. Sie haben eine direkte Schnittstelle zu den externen Anspruchsgruppen der Hochschule wie den Studienbewerbern, Studierenden, Forschungsfördernden oder Unternehmen. Lehre und Forschung leisten einen direkten Beitrag zur Wertschöpfung der Hochschule. Hierzu zählt die Hochschule Schmalkalden alle wertschöpfenden Prozesse der Fakultäten, des Zentrums für Weiterbildung, des Zentrums für fakultätsübergreifendes Lernen, da diese von den Studierenden direkt wahrgenommen und in Anspruch genommen werden. Die Kernprozesse aus den Bereichen „Studium – Lehre – Weiterbildung“ orientieren sich an dem idealtypischen Studierendenlebenszyklus.
-

- Unterstützungsprozesse sind Prozesse, die nicht unmittelbar wertschöpfend, aber notwendig sind, um die Kernprozesse optimal zu ermöglichen. Hierzu zählen vorrangig die Prozesse der zentralen Bereiche der Hochschule. Die Ausführung von Kernprozessen können Unterstützungsprozesse auslösen oder Unterstützungsprozesse können die zur Durchführung der Kernprozesse notwendigen Rahmenbedingungen schaffen.
- (3) Die auf Basis der Prozesslandkarte identifizierten Handlungsfelder werden in Prozessbeschreibungen der Hochschule dokumentiert. Diese enthalten alle relevanten Informationen zu den darin hinterlegten Prozessen. Für die Prozessbeschreibungen der Hochschule Schmalkalden steht ein einheitliches Template zur Verfügung. Darüber hinaus wird jede Prozessbeschreibung mit einem internen Dokumentenstempel versehen, der Auskunft über die jeweilige Version der Beschreibung, den Bearbeiter und die freigebende bzw. genehmigende Organisationseinheit gibt.

§ 8

Verfahrensregelungen bei Eskalationen, Einsprüchen und Beschwerden

- (1) Die Hochschule strebt die Etablierung einer Konfliktkultur an, die einen verantwortungsvollen und konstruktiven Umgang mit Konflikten ermöglicht. Zuständigkeiten, Abläufe und Hilfestellungen zur Konfliktlösung werden in einer allgemeinen Prozessbeschreibung schriftlich festgehalten.
- (2) Für die Verfahren der Internen Akkreditierung sowie der Internen Re-Akkreditierung ist in einer speziellen Prozessbeschreibung der Verfahrensablauf zur Konfliktlösung im Eskalationsfall festgelegt. Alle in den Prozessen der internen Akkreditierungsverfahren beteiligten Beiratsmitglieder, Mitarbeiter, Studierenden und Lehrenden der Hochschule haben jederzeit die Möglichkeit, sich für Fragen und Hinweise hinsichtlich möglicher Mängel und Fehler im Verfahrensablauf an das Präsidium zu wenden. Gleiches gilt für Einwände hinsichtlich einer akkreditierungsbezogenen Entscheidung des Senats. Kann der Sachverhalt nicht durch das Präsidium geklärt werden, wird ein Schlichtungsausschuss einberufen, der auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken soll. Dem Schlichtungsausschuss gehören stimmberechtigt an:
- der Präsident
 - das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied
 - ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, der einer von dem Akkreditierungsverfahren nicht betroffenen Fakultät angehört und von der Gruppe der Hochschullehrer im Senat benannt wird
 - ein QM-Beauftragter gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule, der einer von dem Akkreditierungsverfahren nicht betroffenen Fakultät angehört und von der Zentralen Kommission für Qualitätsmanagement benannt wird
 - ein Vertreter der Studierenden einer von dem Akkreditierungsverfahren nicht betroffenen Fakultät, der von der Gruppe der Studierenden im Senat benannt wird.

Der Justitiar der Hochschule und die Leitung des Zentralen Qualitätsmanagements gehören dem Schlichtungsausschuss mit beratender Stimme an. Gleiches gilt für den Dekan bzw. die Dekane der betroffenen Fakultät/en, wobei eine Vertretung durch den Prodekan oder den Studiendekan zulässig ist. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 der Grundordnung der Hochschule findet entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt – Instrumente des Qualitätsmanagementsystems

§ 9

Interne Akkreditierung und Interne Re-Akkreditierung

- (1) Durch den positiven Akkreditierungsbeschluss der Stiftung Akkreditierungsrat trägt das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule das Qualitätssiegel der Stiftung und ist berechtigt, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen. Das interne Prüfverfahren soll eine bedarfsorientierte Gestaltung und Weiterentwicklung von Studiengängen im Einklang mit den strategischen Zielen der Hochschule ermöglichen.
- (2) Jeder Studiengang wird regelmäßig, in der Regel mindestens einmal innerhalb von acht Jahren, intern akkreditiert. Bei der Festlegung der Akkreditierungsfristen finden die Regelungen des § 25 der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Wesentliche Änderungen in der Gesamtstruktur von Studiengängen sind dem Zentralen Qualitätsmanagement unverzüglich anzuzeigen und erfordern ggf. eine vorzeitige Akkreditierung bzw. Re-Akkreditierung. Änderungen sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie die

Studienstruktur, den Abschlussgrad, die Studiengangsbezeichnung oder profilbildende Elemente des Studiengangs betreffen. Die Handhabung der Fristverlängerungen sowie die erforderlichen Maßnahmen bei wesentlichen Änderungen sind in Prozessbeschreibungen definiert.

- (3) Mit diesen Verfahren stellt die Hochschule die systematische Studiengangsentwicklung unter Einbeziehung externer Gutachter (Beiräte) sowie unter Einhaltung externer Standards sicher. Die Prüfung der formellen Kriterien erfolgt durch die Mitarbeiter des Zentralen Qualitätsmanagements der Hochschule Schmalkalden. Den Beiratsmitgliedern obliegt die fachliche Überprüfung der Studiengänge.
- (4) Die Verfahrensabläufe der Internen Akkreditierung und Internen Re-Akkreditierung sind in den Prozessbeschreibungen und Handreichungen verbindlich geregelt.
- (5) Bei der Internen Akkreditierung und Internen Re-Akkreditierung muss die Umsetzung der Gleichstellung und Chancengleichheit geprüft werden. Hierzu sind geeignete Instrumente anzuwenden.

§ 10 Evaluation

Evaluationen an der Hochschule Schmalkalden sind auf Basis der Evaluationsordnung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Nähere Angaben zur Anwendung und ausführende Ergänzungen zur Evaluationsordnung sind verbindlich in den Prozessbeschreibungen zu den einzelnen Evaluationsmaßnahmen geregelt. Für die Auswertung schriftlicher Befragungen wird hochschulweit die Software EvaSys eingesetzt.

§ 11 Evaluation des Qualitätsmanagementsystems

- (1) Die Funktionalität des QM-Systems der Hochschule Schmalkalden wird extern akkreditiert. Im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung werden punktuell externe Evaluierungen einzelner Hochschulbereiche anhand verschiedener Formen der Datenerhebung durchgeführt.
- (2) Die genauen Verfahren werden durch das Präsidium in Einvernehmen mit dem Senat und dem Erweiterten Präsidium abgestimmt.

§ 12 Steuerungssystem und Berichtswesen

- (1) Das Selbst- und Qualitätsverständnis der Hochschule Schmalkalden ist in einem gemeinsam erarbeiteten Leitbild verankert, das für Aspekte des Lehrens und Lernen durch ein detaillierteres Leitbild Lehre sowie für digitale Lehrinhalte durch Strategische Leitlinien der digitalen Lehre konkretisiert wird. Oberziele für den Bereich Studium und Lehre können aus dem Dokument „Ziele und strategische Stoßrichtungen“ abgeleitet werden. Diese Inhalte stellen den Rahmen für die mit dem Land turnusmäßig, für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbarte Struktur- und Entwicklungsplanung dar, in der die übergeordneten Leitziele der Hochschule und der zu erwartende Finanzrahmen enthalten sind. Auf Basis der Struktur- und Entwicklungsplanung erarbeitet die Hochschule zusammen mit dem zuständigen Ministerium für einen vereinbarten Berichtszeitraum eine Ziel- und Leistungsvereinbarung, in der die zu erreichenden Ergebnisse konkretisiert und an finanzielle Zuwendungen geknüpft werden. Die Hochschule erstellt in jährlichem Turnus einen Jahresbericht, der die Zielerreichung dokumentiert.
 - (2) Zur fakultätsbezogenen Spezifizierung der hochschulweiten Ziele beschließt die Hochschulleitung mit den Fakultäten Ziel- und Leistungsvereinbarungen für den vereinbarten Berichtszeitraum. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Fakultäten enthalten zur Operationalisierung der Ergebnisse statistische Kennzahlen, die aus den alle zwei Jahre erstellten Academic Scorecards hervorgehen. Nach Ablauf der Berichtsperiode erstellen die Fakultäten einen Ergebnisbericht, der mit der Hochschulleitung zu besprechen ist. Maßnahmen zur Zielerreichung werden bei Zielabweichungen in einem Protokoll festgehalten, sofern diese nicht schon an anderer Stelle dokumentiert wurden.
 - (3) Um zu erkennen, ob die Prozesse zur Erreichung der in den mehrjährig geltenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegten Ziele optimal umgesetzt wurden, werden alle zwei Jahre Fakultäts- und Studiengangmonitorings durchgeführt, die in einem Prozessablauf geregelt sind. Die Monitorings zielen auf eine permanente Erhebung von erfolgskritischen Sachverhalten der Fakultäten und einzelner Studiengänge in einem möglichst schlanken Format ab. Sie enthalten Aussagen zu wichtigen Entwicklungen und werden durch Kennzahlen der Academic Scorecards unterlegt. Für thematisierte Problemfelder und zu erwartende Zielabweichungen der zu berücksichtigenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind Lösungswege aufzuzeigen. Die Fakultäts- und Studiengangmonitorings sind
-

mit der Hochschulleitung und dem Zentralen Qualitätsmanagement zu besprechen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

- (4) Die Hochschulleitung überprüft im Rahmen der Fakultäts- und Studiengangmonitorings sowie nach Erhalt des Ergebnisberichtes der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten, ob abgestimmte Aufgaben zur Sicherstellung der Zielerreichung erfüllt wurden. Sie stimmt sich mit den Betroffenen über korrigierende Maßnahmen ab, die in einem verbindlichen Maßnahmenplan geregelt werden.
- (5) Gleichstellung und Chancengleichheit sind Querschnittsaufgaben an der Hochschule Schmalkalden. In diesem Sinne sind sie insbesondere auf die vorgenannten Absätze anzuwenden.

Vierter Abschnitt – Sonstige Bestimmungen

§ 13 Datenschutz und Veröffentlichung

- (1) Alle im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagements erhobenen Daten werden durch das Zentrale Qualitätsmanagement unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert, geändert und genutzt. Die personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- (2) Die den Dekanen, QM-Beauftragten oder sonstigen nach dieser Ordnung befugten Personen übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung hat spätestens bis zum Zeitpunkt einer erneuten Datenerhebung zu erfolgen; es sei denn, der Löschung stehen gesetzliche oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften entgegen oder es liegt eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vor.
- (3) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zur Aufgabenerfüllung des Qualitätsmanagements erhoben worden sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betroffenen. Ansonsten dürfen nur anonymisierte Ergebnisse veröffentlicht werden.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Qualitätsmanagementordnung der Hochschule Schmalkalden vom 1. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 3/2018, S. 36) außer Kraft.

Schmalkalden, 10. Januar 2023

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

